DStGB
Deutscher Städte- und Gemeindebund

Deutscher Städte- und Gemeindebund | Marienstr. 6 | 12207 Berlin

Bundesministerium für Arbeit und Soziales
Projektgruppe Umgestaltung Grundsicherung
Wilhelmstraße 49
10117 Berlin

Berlin, 20.11.2025

Deutscher Städte- und Gemeindebund

Marienstraße 6
12207 Berlin

Marc.Elxnat@dstgb.de
Telefon: 030-77307-211

Stellungnahme des Deutschen Städte- und Gemeindebundes zum Referentenentwurf Dreizehntes Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Referentenentwurf zum Dreizehnten Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze danken wir.

Vorweg möchten wir unterstreichen, dass mit Blick auf die Bedeutung des Themas die seitens des Bundes gesetzte Stellungnahmefrist sehr knapp ist und eine umfassende Beteiligung unserer Mitglieder nicht hat stattfinden können.

Der Gesetzesentwurf wird in seiner Grundausrichtung zur Ausrichtung des SGB II als echte Fürsorgeleistung begrüßt. Insbesondere die Verschärfungen bei den Mitwirkungspflichten und daraus folgende Leistungsminderungen, sowie die Stärkung des Vermittlungsvorrangs und die insgesamt stärkere Verbindlichkeit bei der gleichzeitigen Beibehaltung des Zieles einer nachhaltigen Arbeitsmarktintegration prägen die neue Grundsicherung prägen.

Operative Schwierigkeiten können sich aus unbestimmten Rechtsbegriffen und den daraus folgenden verstärkten Prüf- und Dokumentationspflichten ergeben.

Im Detail haben wir folgende Anmerkungen zum Gesetzesentwurf:

Artikel I (SGB II-E)

Zu § 3a
Die ausdrückliche Nennung des Vermittlungsvorrangs wird begrüßt. Hierdurch sollen in der Praxis bestehende Unsicherheiten abgebaut werden. Ob dies durch die Formulierung gelingt, ist fraglich. Eine faktische Änderung der Rechtslage tritt nur bedingt ein, da auch nach § 3 SGB II die Leistungen zur Eingliederung nur dann erbracht werden sollen, wenn sich daraus eine Ausbildungs- oder Arbeitsaufnahme ergibt und die Leistungen im Sinne der Wirtschaftlichkeit erbracht werden. Hieraus folgt bereits die primäre Vermittlung. Tatsächlich könnte sich aus der neuen Formulierung der Effekt ergeben, dass primär qualifiziert wird, um die nunmehr noch ausdrücklicher geforderte Nachhaltigkeit der Integration zu gewährleisten. Eine Prognoseentscheidung dahingehend, ob nach einer Qualifizierung Integrationen nachhaltiger werden, sind in der Praxis mitunter schwer zu treffen.

Zu § 5 Abs. 3 S. 3
Es wird eine Angleichung der Regelung an § 1 Abs. 2 Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) als sinnvoll gesehen. Im Falle der UVG-Ablehnung ist die SGB II-Regelung lt. Landessozialgericht Hessen nicht anwendbar, weil die UVG-Leistungen gem. § 1 Abs. 2 UVG nach dem Wortlaut der Regelung nicht versagt, sondern abgelehnt werden.

Zu § 7b
Siehe unten unter §§ 32, 32a

Zu § 10:
Die Absenkung der Altersgrenze wird grundsätzlich begrüßt. Fraglich ist, ob die Absenkung auf ein Jahr für Kinder, deren Betreuung die Vermittlungsfähigkeit der Eltern aussetzt, sinnvoll ist. Es wird darauf hingewiesen, dass der Erfahrung nach eine Fremdbetreuung insbesondere bei sehr kleinen Kindern negative Auswirkungen auf die sozial-emotionale Entwicklung haben könne. In solchen Fällen könnten die Folgen später zu höheren Kosten in der Jugendhilfe führen, was ebenso wenig zielführend wäre wie ein zu langer Verbleib in der Arbeitslosigkeit. Ein Mindestalter von zwei Jahren erscheint aus hiesiger Sicht hier zielführender. Dies sei auch vor dem Hintergrund angemerkt, dass Kinderbetreuung nicht in allen Fällen ab dem ersten Lebensjahr stabil gesichert werden kann.

Zu § 10 Abs. 2 Satz
Die Regelung für Selbständige, dass in der Regel nach einem Jahr ein Tätigkeitswechsel zu prüfen ist, ist zu begrüßen. Allerdings ist der Verweis auf ein Jahr ununterbrochenen Leistungsbezug u.U. irritierend. Hier wäre ein Blick auf die tatsächliche Dauer der Ausübung der Erwerbstätigkeit sinnvoller. Zudem wird nur auf eine andere Selbständigkeit bzw. Beschäftigung verwiesen. Aussagen oder Regelungen zur Teilnahme an Eingliederungsmaßnahmen fehlen

Zu § 12
Die bislang geltende Vermögens-Karenzzeit von einem Jahr ab dem Monat des Leistungsbeginns-Soll entfallen. Nach bisherigem Recht wird Vermögen während dieser Zeit nur berücksichtigt, wenn es als erheblich gilt, also bei der ersten Person 40.000 Euro und bei jeder weiteren Person 15.000 Euro übersteigt. An die Stelle dieser Regelung soll künftig ein gestaffeltes Schonvermögen treten, das sich nach dem Alter und der bisherigen Lebensleistung richtet.

Mit Blick auf den wirtschaftlichen Lastenausgleich ist die vorgeschlagene Änderung positiv zu bewerten. Sie belohnt langjährig Berufstätige, die durch kontinuierliche Erwerbstätigkeit Vermögen aufgebaut haben, indem das Schonvermögen gestaffelt nach Alter und Lebensleistung eingeführt wird. Gleichzeitig adressiert das Modell die Situation von Berufsanfängern und Personen ohne einschlägige Berufserfahrung, die in der Startphase tendenziell geringere Vermögenswerte besitzen. Auf diese Weise wird eine gerechtere Verteilung sichergestellt, ohne Leistungsbereitschaft und Anstrengungen im Erwerbsleben zu bestrafen. Insgesamt stärkt der Ansatz den wirtschaftlichen Lastenausgleich, indem er Anreize für Langzeitbeschäftigung setzt und zugleich Chancengleichheit für Berufseinsteiger schaffen möchte.
Dem ursprünglichen Gedanken einer Nothilfe (SGB II/ SGB XII) folgend ist es konsequent, die Karenzzeit beim Vermögen im SGB II abzuschaffen. Gleichzeitig begrüßen wir die Staffelung der Vermögensfreibeträge nach Altersstufen. Diese Regelungen sollten wortgleich in das SGB XII übernommen werden, damit gemischte Bedarfsgemeinschaften oder Wechslerhaushalte den gleichen Bedingungen unterliegen. Dies wäre auch für die Menschen leichter zu verstehen.

Zu § 12 Abs. 1 S. 2
Die Änderung, dass ein selbstgenutztes Hausgrundstück oder eine selbstgenutzte Eigentumswohnung erst nach der Karenzzeit unter den Voraussetzungen des § 12 Abs. 1 Nr. 5 SGB II als Vermögen berücksichtigt werden könnte, wird als Verwaltungsvereinfachung dargestellt. Allerdings dürften diese Antragstellenden in nach § 12 Abs. 1 Nr. 5 SGB II überschreitenden Immobilien auch nach einem Jahr Karenzzeit kein Interesse haben, diese zu veräußern. Sofern also nach der Karenzzeit festgestellt wird, dass es sich bei dem selbstbewohnten Eigentum um Vermögen handelt und ein Leistungsgewährung nicht oder nur nach § 24 Abs. 5 SGB II darlehensweise möglich ist, dürfte für die Leistungsbeziehenden dann keinen erheblichen Unterschied machen. Eine Vereinfachung wäre nur dann gegeben, wenn die Leistungsbeziehenden noch während der Karenzzeit wieder aus dem SGB II-Leistungsbezug ausscheiden.

Zu § 14
Der Hinweis auf gesundheitliche Förderangebote Dritter erfolgte bereits bisher. Auch Leistungen Dritter sind aktuell in den Kooperationsplan aufzunehmen. Die Klarstellung wird dennoch begrüßt. Wir weisen allerdings darauf hin, dass die Mitarbeiter der Jobcenter in gemeinsamen Einrichtungen regelmäßig weder gesundheitliche Diagnosen kennen noch fachlich dafür geeignet sind, auf konkrete Hilfeangebote hinzuweisen. Vielmehr erfolgt bei Unklarheiten die Einschaltung des Ärztlichen Dienstes der Bundesagentur für Arbeit. Geklärt wird hier das Leistungsbild. Gegenstand sind nicht therapeutische Maßnahmen, die zur Sicherung der Arbeitsfähigkeit zu veranlassen wären.

Zu § 14 Abs. 2 SGB II – Grundsatz des Förderns
Der eingefügte Verweis auf Präventions- und Gesundheitsleistungen anderer Träger ist aufgrund der Vielzahl von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten mit erheblichen gesundheitlichen Beeinträchtigungen und den damit im Zusammenhang stehenden Hemmnissen, wenig zielführend. Letztlich wird dadurch eine Verweisberatung etabliert, die dem Grundgedanken einer Entbürokratisierung und dem „Leistung aus einer Hand-Gedanken“ zuwiderläuft. So wäre vielmehr die Öffnung einer Gesundheitsförderung im SGB II wünschenswert. Eine andere Lösung zu dieser Problematik wäre eine Anpassung des Erwerbsfähigkeitsbegriffes (§ 8 SGB II), wie es nach unserem Kenntnisstand bereits diskutiert wird. Auch über eine komplette Neustrukturierung der sozialen Sicherung (Zusammenlegung der Leistungen des SGB II und SGB XII) müsste in dem Kontext nachgedacht werden.
Außerdem stellt sich im Zusammenhang mit dem Angebot von Gesundheitsleistungen die Frage, wie Menschen diese Kurse erreichen und wer die Fahrtkosten hierfür trägt.

Zu § 15 und § 15a SGB II
Aus hiesiger Sicht wird problematisch angemerkt, dass der Kooperationsplan im ersten Schritt unverbindlich bleibt. Zielführender wäre es, wenn die Jobcenter unmittelbar aus dem Kooperationsplan heraus bereits bei der ersten Verletzung mit spürbaren Konsequenzen für den Leistungsberechtigten handeln könnten. Der Kooperationsplan sollte daher ab Tag 1 verbindlich sein.

Darüber hinaus sollte Absatz 1 zu einer Soll-Vorschrift umgestaltet werden, um die große Bedeutung der Termintreue zu betonen. Jeder Termin – auch diese die unentschuldigt nicht wahrgenommen werden - binden in den Jobcentern Ressourcen. Darüber hinaus bringen unentschuldigte Termine den gesamten Integrationsprozess ins Stocken. Daher sollte jede Termineinladung mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen sein und dann bei Nichtwahrnehmung des Termins die leistungsrechtlichen Konsequenzen greifen. Dies würde sich dann auch sehr gut in die Systematik des neuen § 32, § 32 a SGB II einfügen.

Wichtig erscheint uns, dass die Sanktionsregelungen in sich vereinfacht werden, so dass die betroffenen Menschen sie leichter verstehen können. Die notwendige Anhörung oder Rechtsfolgenbelehrung sollte daher schon mit dem Kooperationsprozess verbunden und in den Kooperationsplan aufgenommen werden (können). Dies gilt für einen Verwaltungsakt umso mehr, kommt ein Kooperationsplan nicht zustande. Hierbei ist jedoch in jedem Einzelfall zu beachten, dass unverhältnismäßige Forderungen des Jobcenters sowohl an den Kooperationsplan als auch an den Verwaltungsakt gemäß § 15b Abs. 3 SGB II-E vermieden werden. Ansonsten könnte dies – spätestens nach einer Sanktionierung – zu aufwändigen und häufigen sozialgerichtlichen Verfahren führen. Wir rechnen aber auch damit, dass im Rahmen des § 15b Abs. 1 mit dem Ermessensgebrauch schon ein erheblicher und fehleranfälliger Verwaltungsaufwand einhergeht.

Zu § 16e
Die Vereinfachung wird begrüßt. Wir weisen darauf hin, dass die Gefahr besteht, dass Arbeitgeberzuschüsse ohne eine Minderleistung der Leistungsberechtigten zu Wettbewerbsverzerrungen auf dem Arbeitsmarkt führen können. Die Absicherung der geförderten Personen durch die Arbeitslosenversicherung führt lediglich zu einer Verlagerung der Finanzierung des Lebensunterhalts nach Beendigung des geförderten Arbeitsverhältnisses – so es nicht fortgeführt wird. Von einer nachhaltigen Integration auch

nach Ende der Förderung kann nach aktuellem Erfahrungsstand in den überwiegenden Fällen nicht ausgegangen werden.

Zu § 16i
Grundsätzlich sind die Regelungen nach S 16i SGB II zu begrüßen, incl. des Passiv-Aktiv Transfers (PAT) zur Entlastung des EGT. Fokus liegt dabei auf die direkte Arbeitsmarktintegration mit zum Teil sehr hohen Eingliederungszuschüssen an Arbeitgeber.

Eingliederungszuschüsse stellen einen Kostenfaktor bei den Jobcentern dar, die den EGT belasten. Der PAT aus dem Bürgergeldtitel führt dabei nur bedingt zu einer „Refinanzierung" des EGT.

Im Innenverhältnis ist die Umstellung auf 50% PAT keine Arbeitserleichterung, da bei vielfach schwankenden Einkünften und damit einhergehenden schwankenden PAT-Beträgen ein größerer administrativer Aufwand entsteht. Zudem ist das Finanzcontrolling aufgrund der gesteigerten Zahl an Eingliederungsinstrumenten komplexer.

Zu § 22
Steuermittel sollen gezielt und nur bei vorliegender Bedürftigkeit eingesetzt werden. Aus diesem Grund soll der Zugang zu Grundsicherungsleistungen für Menschen mit unverhältnismäßig hohen Kosten für Unterkunft begrenzt und dadurch die Geldleistungen zielgenauer eingesetzt werden. So heißt es weiter, dass die anerkennungsfähigen Aufwendungen für die Unterkunft begrenzt werden und eine Pflicht zu einer Kostensenkung auch innerhalb der Karenzzeit besteht. Konkret soll die Höhe der übernahmefähigen Aufwendungen auf das Anderthalbfache der abstrakt angemessen geltenden Aufwendungen begrenzt werden. Innerhalb der Karenzzeit sollen im Einzelfall unabweisbar höhere Aufwendungen übernahmefähig sein. Ausnahmeregelungen, in denen die unangemessenen Aufwendungen nicht übernahmefähig sind, wurden aufgenommen.

Unklar erscheint die Beibehaltung der Karenzzeit in Verbindung mit der Absenkungsmöglichkeit bei Überschreiten einer neu eingeführten Höchstgrenze. Neben dem Begriff der 'angemessenen Bedarfe' steht nach diesem Gesetzesentwurf nun diese neue Obergrenze des 'anderthalbfachen der abstrakt angemessenen Aufwendungen' als ein weiterer unbestimmter Rechtsbegriff. Dies erscheint sowohl aus rechtlicher Sicht schwer fassbar als auch aus praktischer Perspektive schwer umsetzbar und fehleranfällig, zudem mit erhöhtem Verwaltungsaufwand nur umsetzbar.

Die derzeit geltende Karenzzeit wurde eingeführt, um den Wohnraum während des erstmaligen Bezugs von Bürgergeld zu sichern und den Bürgergeldbeziehenden zu ermöglichen, sich auf die Arbeitssuche fokussieren zu können. Die neu eingeführte Absenkungsmöglichkeit würde diesen Zweck unterlaufen. Weiterhin wäre zusätzlich zum bisherigen Kostensenkungsverfahren noch die Absenkung auf den neuen Grenzwert zu prüfen und umzusetzen, was wiederum zu erhöhtem Verwaltungsaufwand führt.

Eine Deckelung der Karenzzeit für die Bedarfe für Unterkunft und Heizung erscheint hingegen geboten. Dass diese Regelungen auch so in das SGB XII aufgenommen werden sollen, erscheint uns folgerichtig, um einen Gleichlauf der Systeme erreichen zu können. Klarstellend sollte jedoch ein Hinweis erfolgen, dass bei einem Wechsel in das jeweils andere Leistungssystem die hierzu getroffenen Entscheidungen auch für den jeweils anderen

Leistungsträger weitergelten, ohne dass es einer erneuten Entscheidung bedarf oder Fristen erneut zu laufen beginnen. Der sowohl in § 22 Abs. 1 S. 2 SGB II wie in § 35 Abs. 1 S. 2 SGB XII vorhandene Passus „nach diesem Buch“ sollte daher in „nach dem SGB II oder dem SGB XII“ geändert werden.

Die Regelung zur sog. Mietpreisbremse und die verpflichtende Aufforderung der Mietpartei, den Vermieter zu rügen, wird vermutlich in der Praxis nur schwerlich durchzuhalten sein, zumal in der – zeitlich nicht definierten – Übergangszeit, die tatsächlichen Bedarfe für Unterkunft bis zur Höhe des Eineinhalbfachen anzuerkennen sind. Vermutlich werden einige Mieter vor einem Rechtsstreit mit ihrem Vermieter zurückschrecken, insbesondere zu Beginn eines Mietverhältnisses oder sogar davor.

Es ist der Gesetzesbegründung zuzustimmen, dass durch den Hinweis auf die Mietpreisbremse dieser mehr Geltung verschafft wird, trotzdem bleiben Bedenken: Wenn nämlich ein potentieller Mieter im Rahmen der Vertragsverhandlungen auf die Mietpreisbremse hinweist, wird – je nach Bewerberlage – der Vermieter auf solventere Kandidaten zurückgreifen, mit der Folge, dass der Wohnungsmarkt dann für Leistungsberechtigte nach dem SGB II / SGB XII verschlossener sein wird.

Unklar ist weiterhin, welche Konsequenzen sich aus der neu verankerten Mitwirkungspflicht zur Rüge unangemessener, gegen § 556d BGB verstoßender Mieten durch den Mieter ergeben. Diese sind nicht definiert und können in der Praxis zu Unsicherheiten und Fehlentscheidungen führen. Es handelt sich zudem um eine neue Aufgabe der (Kommunalen) Jobcenter. Hier wäre eher denkbar gewesen, im BGB entsprechende strafbewehrte Vorschriften vorzusehen.

Der Gesetzgeber verkennt, dass schlüssige Konzepte zur Mietpreisermittlung nicht in allen, vielleicht sogar den wenigsten Kommunen existieren. In manchen Kommunen, wie Berlin oder Frankfurt am Main, sind die Konzepte seit Jahren Gegenstand gerichtlicher Überprüfung. Hier müsste ebenfalls eine gesetzlich legimitierte Klarstellung erfolgen, damit die Konzepte der Kommunen solide und nachvollziehbar sein können.

Zu § 22 Abs. 1
Die Neuregelung zu der Prüfung der Unterkunftskosten bzgl. unangemessenem Wohnraum nach den Sätzen 6 bis 8 werden als sehr komplex wahrgenommen.
Die Kosten der Unterkunft werden nach § 22 Abs. 1 Satz 6 SGB II in ihrer Höhe auf das 1,5fache der abstrakt angemessenen Aufwendungen begrenzt. Im Referentenentwurf auf Seite 63 wird beispielhaft eine Verdoppelung der abstrakt angemessenen Aufwendungen pro Quadratmeter im Rahmen einer Regelung nach § 22 Abs. 1 Satz 8 Nr. 1 SGB II genannt. Hier wäre eine Klarstellung wünschenswert, dass die anzuerkennenden Kosten der Unterkunft insgesamt auf das 1,5fache beschränkt bleiben. Hinsichtlich der geplanten Regelung des § 22 Abs. 1 Satz 8 Nr. 2 SGB II stellt sich die Frage, ob eine Kostensenkung vor dem Hintergrund der bisherigen BSG-Rechtsprechung durchsetzbar wäre. In anderen mietrechtlichen Konflikten hat das BSG (u. a. Urteil vom 16.05.2012 - B 4 AS 132/11 R, Rz. 25) ausgeführt, dass der SGB II-Träger den Leistungsberechtigten gegebenenfalls bei der Verfolgung berechtigter Ansprüche unterstützen müsste. Dies dürfte kaum leistbar sein.
Es ist daher zu prüfen, welche Werte als angemessen festzulegen sind. Die Karenzzeit gilt in den Fällen der Sätze 6 und 8 nicht. Der Verwaltungsaufwand, zusammen mit der Berücksichtigung der Ausnahmeregelung nach Satz 7, ist sehr erheblich. Die Gesetzesbegründung lässt Rückschlüsse zu der Umsetzung zu, allerdings ist diese nicht klar

verständlich und es wird die Gefahr gesehen, dass rechtliche Unklarheiten erst durch die Instanzen der Sozialgerichte entschieden werden. Es wäre wünschenswert diese Neuregelung weniger komplex, wie bisher mit einem Angemessenheitswert zu hinterlegen, der sich z.B. nach dem Mietspiegel oder nach § 12 WoGG richtet.

Die Kommunalen Spitzenverbände haben stets gefordert, dass die Regelleistungsberechnungen bei temporären Bedarfsgemeinschaften durch den einheitlichen Kinderregelsatz im Hauptwohnsitz und einen Umgangsmehrbedarf im Zweitwohnsitz abgelöst werden. Dies wird als deutliche Verwaltungsvereinfachung angesehen. In dem Referentenentwurf für ein 13. Änderungsgesetz wurde diese Forderung leider nicht aufgenommen, und es wird darum gebeten diese Änderung zu berücksichtigen.

Zu § 22 Abs. 1a
Der geplante § 22 Abs. 1a SGB II-E ist nach unserem Dafürhalten überflüssig, rechtsuntauglich und verwaltungsaufwändig: Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass nicht das „bewährte Verfahren aus § 35 Abs. 2 SGB XII“ übernommen wurde, wie in der Gesetzesbegründung zu lesen ist. Nach § 35 Abs. 2 SGB XII wird „zu Beginn der Karenzzeit“ eine Überprüfung vorgenommen, nicht jedoch für jeden Bewilligungszeitraum, so wie dies in der geplanten Vorschrift vorgesehen ist. Wollte man die gleiche Regelung übernehmen, so wäre es – auch im Interesse des ‚Gleichlaufs der Systeme‘ hilfreich auch die gleichen Formulierungen zu verwenden oder dorthin zu verweisen.

Der Entwurf des Gesetzestextes und die Gesetzesbegründung hingegen weisen darauf hin, dass zu Beginn eines jeden Leistungszeitraums eine erneute Überprüfung der Angemessenheit erfolgen soll und dass die Entscheidung über die Angemessenheit auch nur für diesen Bewilligungszeitraum gelten soll.

Dass eine Wohnung unangemessen werden kann, ist jeweils dann zu überprüfen, wenn sich Veränderungen ergeben, etwa beim Auszug einer Person oder bei Änderung der Satzung nach § 22b SGB II. Dies ist unabhängig vom Bewilligungszeitraum zu betrachten und in der Regel nach § 48 Abs. 1 S. 2 SGB X zu bescheiden. Eine gesetzlich angeordnete, gleichfalls anlasslose Überprüfung hingegen führt zu Verwaltungsmehraufwand ohne erkennbaren Nutzen.
Eine Übergangsregelung sowie ggfs. Bestandsschutz sind zudem nicht vorgesehen.

Zu § 22 Abs. 4
Die geplanten Änderungen in § 22 Abs. 4 SGB II sind hingegen folgerichtig und dienen der Klarheit. Begrüßt wird ebenso die Absicht, durch persönliche Anhörung die Gründe für die Verweigerungshaltung zu erforschen (§ 31a Abs. 2 S. 2 SGB II-E), ebenso die Sicherstellung des Kranken- und Pflegeversicherungsschutzes (§ 31a Abs. 4 S. 3 SGB II-E).

Zu den §§ 31 ff.
Die Vereinheitlichung der Höhe und Dauer der Leistungsminderung führt in der Praxis zu Erleichterungen und wird deshalb begrüßt. Die Erfüllung der Tatbestandsvoraussetzungen für Arbeitsverweigerer wird auch in der Zukunft schwer nachweisbar sein, da entsprechende Sachverhalte kaum vorkommen werden. Die beabsichtigte Einstellung durch einen Arbeitgeber muss nachweisbar kundenseitig verhindert werden. Davon kann man in der Regel nicht, höchstens bei wenigen Einzelfällen ausgehen.

Zu den § 7b Abs. 4 i. V. m. den §§ 32, 32a Abs. 1
Die durch die Regelung erfolgende Stärkung der Mitwirkungspflichten wird positiv bewertet. Auch wenn Leistungsberechtigte regelmäßig nicht die höchste Eskalationsstufe herbeiführen, wird durch die grundsätzliche Regelung klar zum Ausdruck gebracht, dass aktive Mitwirkung erforderlich und eine Umgehung der Mitwirkungspflichten durch Zeitablauf ausgeschlossen ist.
Die Änderung des § 32 Abs. 1 führt dazu, dass ein erstes Meldeversäumnis trotz Rechtsfolgenbelehrung nicht in einer Leistungsminderung resultiert. Da die weiteren Meldeversäumnisse mit 30 Prozent des Regelbedarfs belegt sind, wird den Leistungsberechtigten verdeutlicht, dass ihre Mitwirkung von entscheidender Bedeutung ist. Die Regelung wird begrüßt.
Die Anmerkung zu Nummer 29 findet sich im Gesetzeswortlaut nicht wieder, soweit die Definition des Wiederholungsfalls betroffen ist. Hier würde sich eine Klarstellung anbieten. Insbesondere die Erklärung, dass ein wiederholtes Meldeversäumnis vorliegt, wenn seit dem vorhergehenden der Leistungsbezug nicht unterbrochen wurde, ist unklar. Hiernach besteht die Wiederholung unabhängig von der Zeit, z.B. seit einem Jahr.

Es wird aber darauf hingewiesen, dass die Regelung, dass Personen, die sich nach Entziehung der Leistung nicht melden, als nicht erreichbar gelten, dazu führen kann, dass die Unterkunft über den gesetzgeberischen Zweck hinaus gefährdet wird. Sofern den Personen mit mehrfachen Meldeverstößen gemäß § 32a SGB II die Leistung entzogen wird, können die Unterkunftskosten auf die restliche Bedarfsgemeinschaft umgelegt werden. Sobald jedoch die Erreichbarkeit entfällt, kann eine Wohnung als zu groß bzw. teuer für die verbleibende Bedarfsgemeinschaft gelten. Der Leistungsanspruch der nicht erreichbaren Person entfällt vollständig, womit er oder sie nicht mehr in die Berechnung zur Angemessenheit des Wohnraums einbezogen wird. Bei der betroffenen Person ist das nachvollziehbar, eine Aufforderung zur Wohnkostensenkung an die restliche Bedarfsgemeinschaft erscheint in der Praxis jedoch problematisch. Auch ist nicht geregelt, ob im Fall der Fiktion fehlender Erreichbarkeit auch eine Wohnsitzaufgabe angenommen wird.
§ 32 a SGB II sieht einen Leistungsentzug bezogen auf die Regelleistung vor. Der Anspruch auf die Kosten der Unterkunft bleibt demnach weiterhin bestehen. Die Notwendigkeit der Verteilung der Kosten auf die verbleibenden Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft nach § 22 Abs. 7 SGB II erschließt sich daher nicht. Die Direktzahlung der Kosten der Unterkunft an den Vermieter müsste unter Nr. 5 im Fall einer Sanktionierung einer Einzelperson oder eines Mitgliedes der Bedarfsgemeinschaft vorgesehen werden.
Sollte keine Wohnsitzaufgabe angenommen werden, dürften die Kosten der Unterkunft anteilig für die betroffene Person überhaupt nicht erbracht werden und könnten auch nicht auf die übrige Bedarfsgemeinschaft umgelegt werden, was ggf. zu Schulden der verbleibenden Bedarfsgemeinschaft führt. Zwar ist die Einordnung der Erreichbarkeit nachfolgend § 7 SGB II systematisch richtig, aber nicht praxisgerecht, da es sich um eine Fiktion handelt.

Darüber hinaus ist zu befürchten, dass die Rechtsprechung uneinheitlich darüber urteilen wird, ob es sich um eine widerlegbare oder eine unwiderlegbare Fiktion handelt. Wir gehen von einer unwiderlegbaren Fiktion aus, was auch ausdrücklich so benannt werden sollte. Bei teleologischer Auslegung handelt es sich um eine Leistungsminderung mit vollständiger Leistungsentziehung, zu deren Begründung eine mangelnde Verfügbarkeit herangeführt wird.

Dies soll augenscheinlich der höchstrichterlichen Rechtsprechung zu Sanktionen mit vollständigem Leistungsentzug genügen. Ob die Rechtsprechung sich dem anschließt oder lediglich eine möglicherweise unzulässige Sanktion sieht, bleibt abzuwarten. Die Kunden im Bürgergeldbezug unterliegen oft multiplen psychosozialen Vermittlungshemmnissen, die Auswirkungen auf ihre Fähigkeit (nicht unbedingt die Bereitschaft) des Mitwirkens an den vorgegebenen Pflichten haben können. Ein vollständiger Leistungsentzug ohne vorher alle Möglichkeiten der Kontaktaufnahme (Stichwort "Aufsuchende Soziale Arbeit") auszuschöpfen, kann insbesondere ohnehin psychisch oder physisch beeinträchtigte Menschen benachteiligen.

Zu § 32a
In Absatz 1 wird nicht ausdrücklich geregelt, ob nach der Meldung bei entzogenem Regelbedarf/ Leistungsentzug die geminderte Summe rückwirkend oder von dem Zeitpunkt der Rückmeldung an, gezahlt werden soll.

Zu § 33
Der Übergang des Anspruchs (§ 33 SGB II) auf den Träger der Sozialleistung ist darüber hinaus nicht geeignet, Verwaltungsleistungen zu vereinfachen. Wenn überhaupt, so kann der finanzielle Rückgriff allein durch einen Selbsteintritt des Jobcenters (§ 33 Abs. 3 S. 1 SGB II – Anzeige des gesetzlichen Übergangs) oder des Sozialhilfeträgers (§ 93 Abs. 1 S. 1 SGB XII – schriftliche Anzeige des Übergangs durch Verwaltungsakt) gelingen.

Zu § 33 Abs.4
Im Falle einer Rückübertragung des übergangenen Kindesunterhaltsanspruches wird nicht die Zustimmung des getrenntlebenden Elternteils benötigt. Hierzu bedarf es einer gesetzlichen Klarstellung (BGH-Rechtsprechung in Frage gestellten Aktivlegitimation des Betreuenden Elternteils).

Zu § 41a
In § 41a SGB II zur vorläufigen Entscheidung wird nunmehr festgestellt, dass im Rahmen von abschließenden Entscheidungen nach vorläufigen Bewilligungen nunmehr nach Abschluss des Verwaltungsverfahrens, also spätestens mit Bekanntgabe des Widerspruchsbescheides, eingereichte Unterlagen nicht mehr berücksichtigt werden können.
Mit der Festlegung der Bekanntgabe des Widerspruchsbescheides wird über diese konkrete Terminierung eine Präklusionswirkung gesetzlich eingeführt. Diese rechtliche Klarstellung kann den Verwaltungsaufwand reduzieren, da die Entscheidungen im Verwaltungsverfahren nunmehr bindend sind. Insbesondere bei selbstständig tätigen Leistungsbeziehenden war ein Nachreichen der zur abschließenden Prüfung des Leistungsanspruchs notwendigen Unterlagen bis in die Klageverfahren möglich.

Ob diese gesetzliche Klarstellung gerichtlichen Bestand haben wird, wird sich mit der Zeit erweisen. Zu beachten ist, dass die Belehrung und Fristsetzung nach § 41 Abs. 3 S. 3 SGB II rechtssicher erfolgen.
Zur Klarstellung ist es hilfreich, dass in § 43 Abs. 1 S. 1 SGB II-E das Wort „bestandskräftigen“ hinzugefügt werden soll.

Zu § 43
Ob die in § 43 Abs. 1 S. 2 geplante Aufrechnungspflicht sich als praxistauglich erweist, erscheint zumindest fraglich, denn die Vorschrift könnte so verstanden werden, als dass

auch ohne Anhörung aufgerechnet werden muss, denn der Verzicht auf eine Anhörung ist eine Ermessenentscheidung, die gemäß § 35 Abs. 1 S. 3 SGB X im Verwaltungsakt einzelfallbezogen zu begründen ist. Unterbleibt diese Begründung, muss das Sozialgericht im Zweifel davon ausgehen, dass auch eine Ermessensentscheidung unterblieben ist. Der Verwaltungsakt wäre wegen Ermessensnichtgebrauch materiell rechtswidrig und aufzuheben.

Zu § 50b
Es stellt sich die Frage, warum die Kommunalen Jobcenter die Frage der zentral verwalteten Verfahren der Informationstechnik nicht betreffen sollen. Zumindest ist ihnen die Möglichkeit der Beteiligung oder der eigenständigen Beschäftigung hinsichtlich bedarfsgerechter Verfahren einzuräumen und die dafür vorgesehenen finanziellen Ressourcen bereitzustellen.

Zu § 52 Abs.1
Der Datenabgleich sei nicht aussagekräftig genug. Der Abgleich müsse ausweisen, welche Kapitaleinlagen im jeweiligen Konto vorhanden sind, um die Vermögenslage beurteilen zu können. Es würden nur Zinserträge ausgewiesen, die dem Einleger direkt zufließen, solche, die der jeweiligen Vermögenseinlage zufließen, würden nicht ausgeworfen, es würden in diesen Fällen „0-Meldungen“ erzeugt. Diese Meldung würden in der Praxis nicht adäquat bearbeitet, obwohl durchaus hohe Einlagen dahinterstehen könnten. Diese „0-Meldung“ würden jedoch keinen begründeten Verdacht auslösen, auf deren Grundlage eine Kontenliste beim Bundesamt angefordert werden könne. Hier bedürfe es einer Änderung des Standards.

Zu § 60
Neu gefasst und klarer geregelt werden nunmehr die Auskunftspflichten Dritter, hier seien speziell Vermieter genannt. Diese Regelung kann zwar zu einer Verwaltungsvereinfachung führen, indem die operativen Bereiche direkt an die Vermieter herantreten und entsprechende Unterlagen, wie Betriebskostenabrechnungen anfordern dürften. Es stellt sich jedoch die Frage, inwieweit dies zum einen die persönlichen Rechte der Kunden und zum anderen das Verhältnis jener zu diesen Dritten beeinträchtigt. Datenschutzrechtliche Fragen sind dabei zu berücksichtigen. Das Verhältnis zwischen § 60 SGB II-E und § 67a SGB X dürfte sich als lex specialis darstellen.

Zu § 60 Abs. 6 bis 8
Die Erweiterung der Möglichkeiten von Jobcentern bei Dritten rechtssichere Auskünfte zu erlangen, wird ausdrücklich begrüßt und als deutliche Verwaltungsvereinfachung wahrgenommen, da hierdurch auf komplexe Verfahren und freiwillige Einwilligungserklärungen zum Datenaustausch verzichtet werden können. Ebenso wird die Aufnahme des § 62a SGB II, wie auch die Änderungen der §§ 63 und 64 SGB II und somit die Regelungen zu der Stärkung der Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden der Zollverwaltung begrüßt.

Zu § 62
Bei der Umsetzung ergeben sich mehrere Probleme hinsichtlich der Nachweisbarkeit:
Laut Gesetzentwurf handelt es sich um Überzahlungen, aus Schwarz- oder Scheintätigkeiten. Erzielte Einnahmen werden hier i.d.R. ohne Abrechnungen und Überweisungsbelege erbracht. Es dürfte daher kaum möglich sein, einen Überzahlungsbetrag korrekt also rechtssicher zu ermitteln, da es hierüber keine Nachweise

geben wird. Nur in Fällen „unbilliger Härte“ soll davon abgesehen werden, den Arbeitgeber in Anspruch zu nehmen. Daher soll sich ein Erstattungsanspruch regelmäßig gegen den Arbeitgeber richten.
Aufgrund der gesamtschuldnerischen Haftung sind die Forderungen damit sowohl gegen den Leistungsbezieher als auch gegen den Arbeitgeber geltend zu machen. Dies bedeutet doppelte Arbeit durch ein doppeltes Verwaltungsverfahren (Anhörungsverfahren, Verwaltungsakte) und ebenso vermehrte Rechtsstreitigkeiten (Widersprüche/Klagen).

Zu § 64

Menschen, die Sozialleistungen missbräuchlich in Anspruch nehmen, schaden der gesellschaftlichen Akzeptanz des Sozialstaats und missachten die Leistung all derer, die mit ihren Steuern und Beiträgen solidarisch das Sozialsystem tragen. Die Jobcenter erhalten daher wirksamere Instrumente zur Bekämpfung des Sozialleistungsmissbrauchs. Dazu gehört die Stärkung der Zusammenarbeit mit Behörden der Zollverwaltung zur effizienteren Verfolgung von Schwarzarbeit und bei Unterschreitung des Mindestlohnes. Außerdem wird eine Regelung für eine Arbeitgeberhaftung im SGB II geschaffen.

Zusammenarbeit zwischen Leistungsträgern

Die Zusammenarbeit zwischen den Sozialleistungsträgern (Kranken- und Pflegekassen, Jobcentern, Trägern der Sozialhilfe, Rentenversicherungen) und den Finanzbehörden der Länder sollte ebenfalls gestärkt und Barrieren abgebaut werden. Automatisierte Datenabgleiche sollten die Regel werden. Eine Anpassung des Registermodernisierungsgesetzes könnte hilfreich sein, indem die Daten dieser Stellen dort verfügbar gemacht werden.

Die Systeme der Leistungsbewilligung sowohl nach dem SGB II und alle Leistungen nach dem SGB XII sowie Wohngeld sollten samt und sonders an die Sozialplattform (MAGS NRW) angebunden werden. Das am 29.10.2025 in Wiesbaden stattgefundene Treffen des Hessischen Ministeriums für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales zur Sozialplattform und zur Registermodernisierung hat weiteren Handlungsbedarf zutage gefördert.

Zu Artikel 2 (SGB III-E)

Zu § 10

Wir kritisieren, dass die Neuregelung in § 10 SGB III wieder dazu geeignet ist, die in Hessen bestehende hervorragende Zusammenarbeit im Netzwerk OloV in Frage zu stellen. An dieser bedarfsgerechten und seit Jahrzehnten funktionieren Zusammenarbeit und Struktur sollte festgehalten werden.